



Brüssel, den 02-04-2003
C(2003)904fin

**Betr.: Staatliche Beihilfe N 641/2002 – Deutschland
Fördergebietskarte 2004 - 2006**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. VERFAHREN

(1) Mit Fax vom 19. September 2002 meldete Deutschland gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag seine Fördergebietskarte an (SG (2002 A/9342). Die Kommissionsdienststellen baten mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 und 17. Januar 2003 um zusätzliche Auskünfte, die Deutschland mit Fax vom 18. November 2002 und 30. Januar 2003 erteilte. Am 26. Februar 2003 sandte Deutschland ein weiteres Fax, das die Notifizierung vervollständigt. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates läuft somit die Frist für den Erlass einer Entscheidung der Kommission am 27. April 2003 ab.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

- (2) Deutschland meldet die Fördergebietskarte im Sinne von Ziffer 5 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 an. Die Anmeldung entspricht inhaltlich der bereits von der Kommission für die Jahre 2000-2003 genehmigten Fördergebietskarte (Staatliche Beihilfe Nr. N 195/99 und Beihilfesache C 47/99). Damit hat Deutschland mit allen anderen Mitgliedstaaten gleichgezogen, die ihre Fördergebietskarten für den Zeitraum 2000-2006 bereits 1999 angemeldet haben. Auf diese Weise ist auch die zeitliche Übereinstimmung des Planungszeitraums für die Strukturfonds mit der Geltungsdauer der Fördergebietskarten gewährleistet.
- (3) Deutschland beantragt lediglich die Verlängerung der Fördergebietskarte von 2000-2003, allerdings unter Berücksichtigung des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben 2002.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka Fischer
Bundesminister des Auswärtigen
Werdersher Markt 1
D – 11017 Berlin

- (4) An den Grundsätzen, nach denen die Fördergebietskarte erstellt worden ist, hat sich nichts geändert. Rechtsgrundlage der deutschen Fördergebietskarte ist demnach weiterhin die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Verbindung mit den zur Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe angenommenen Rahmenplänen. Deutschland verwendet dieselbe Methode zur Auswahl der c-Fördergebiete, zur Ermittlung der Rangfolge und zur Festlegung der Abweichungen. Die ausgewählten Gebiete weisen daher die höchste regionalpolitische Priorität auf. Deutschland hat sich wieder für die Arbeitsmarktregion als homogene geographische Messeinheit entschieden. Deutschland legt dar, dass die Regionalförderhöchstintensitäten aufgrund landesspezifischer Gegebenheiten nicht in NSÄ, sondern nur als Bruttowert angegeben werden¹. Deutschland ist damit einverstanden, dass die Kommission die Beihilfeshöchstintensitäten im Interesse der Vergleichbarkeit innerhalb der EU in NSÄ genehmigt. Deutschland erklärt, dennoch die Bruttoregionalförderhöchstsätze einhalten zu wollen, auch falls der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben Anwendung findet. Die Regionalbeihilfeshöchstintensitäten gelten auch im Falle einer Kumulierung von Regionalbeihilfen. Die von Deutschland vorgeschlagenen Regionalfördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag entsprechen erneut 34,9 % der deutschen Gesamtbevölkerung, d. h. 17,16 % a-Fördergebiete und 17,7 % c-Fördergebiete 2.
- (5) Da Deutschland keine Änderungen an der bestehenden, genehmigten Fördergebietskarte vornimmt, lässt sich die Anmeldung wie folgt zusammenfassen: Die Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und die Gebiete, die für eine Förderung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht kommen, werden in Anhang 14 des Rahmenplans aufgenommen³. Die unter Ziff. 2.5 genannten Regionalförderhöchstsätze betragen 35 % brutto bzw. 28 % brutto für a-Fördergebiete und 20 % NSÄ, 18% brutto bzw. 10 % NSÄ für c-Fördergebiete. Den Angaben Deutschlands zufolge entsprechen die Listen und Beihilfeintensitäten exakt denjenigen, die in den Entscheidungen der Kommission zur deutschen Fördergebietskarte 2000-2003 angemeldet wurden.
- (6) Mit Fax vom 18. November 2002 setzte Deutschland die Kommission von einem Entwurf zur Änderung des Rahmenplans in Kenntnis, in dem der Multisektorale Rahmen 2002 berücksichtigt wird. Bei Vorhaben im Kfz-Sektor, deren förderfähige Kosten 50 Mio. € oder deren Beihilfevolumen 5 Mio. €, ausgedrückt in Bruttosubventionsäquivalent, überschreiten, wird die Regionalförderhöchstgrenze laut Fördergebietskarte den unter Rdnr. 42 Buchstabe a) des neuen Multisektoralen Rahmens festgelegten Wert nicht überschreiten. Bei Vorhaben über 50 Mio. € oder

¹ Mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin und der so genannten 10 %-Regionen, bei denen die Regionalförderhöchstintensität in Nettosubventionsäquivalent ausgedrückt wird.

² Vgl. Rdnr. 16 der Staatlichen Beihilfe Nr. N 195/99 und Rdnr. 20 der Beihilfesache C 47/99.

³ Die Liste der Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag hat sich insofern gegenüber der Fördergebietskarte für 2000-2003 geändert, als zwei Gebiete umbenannt worden sind. Die Region „Altmark Salzwedel“ heißt jetzt „Westlicher Altmarktkreis“ und die Region „Stendal“ entsprechend „Östlicher Altmarktkreis“. Deutschland bestätigte, dass diese Namensänderung in Bezug auf die Fördergebietskarte keinerlei Auswirkungen hat.

100 Mio. € wird die Förderhöchstgrenze nach Maßgabe der Ziffern 21, 25 und 26 des neuen Multisektoralen Rahmens abgeändert⁴. Der Kunstfaser-5 und Stahlsektor⁶ kommen für eine Regionalförderung nicht in Frage.

3. WÜRDIGUNG DER MAßNAHME

- (7) Die Kommission prüft die deutsche Fördergebietskarte für den Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2006 auf der Grundlage der Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag, der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S.9) und des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8).

3.1. Von Deutschland vorgeschlagene Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und ihre Regionalförderhöchstsätze

- (8) Deutschland schlägt als Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag die fünf Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor - allerdings ohne die Landesteile, die zur Arbeitsmarktregion Berlin gehören. Die Kommission sieht diese Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an, da sie den Auswahlkriterien unter Ziffer 3.5 Absatz 2 der Regionalbeihilfeleitlinien entsprechen.
- (9) Innerhalb dieser Fördergebiete ist ein Regionalförderhöchstsatz von 35 % vorgesehen, der im Falle von gewissen Regionen und einige Situationen 28 % beträgt.⁷
- (10) Die Kommission sieht die Regionalbeihilfehöchstsätze für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an, da sie den Höchstsatz unter Ziffer 4.8 Absatz 3 der Leitlinien nicht überschreiten. Die Kommission weist darauf hin, dass es sich bei den genehmigten Beihilfenobergrenzen (35 % und 28 %) jeweils um das Nettosubventionsäquivalent handelt, und nimmt die Verpflichtungserklärung Deutschlands zur Kenntnis, deren Bruttowerte nicht zu überschreiten (vgl. Rdnr. 4).
- (11) In Fällen, in denen der Multisektorale Regionalbeihilferahmen 2002 Anwendung findet, sind Vorhaben in der Kunstfaser- und Stahlindustrie nicht förderfähig. Außerdem müssen die Regionalförderhöchstsätze gekürzt werden. Deshalb sieht die Kommission für Vorhaben im Kfz-Sektor, deren förderfähige Kosten 50 Mio. € oder deren Beihilfevolumen, ausgedrückt in Bruttosubventionsäquivalent, 5 Mio. € überschreiten, eine Regionalförderhöchstgrenze von 10,5 % NSÄ oder 8,4 % NSÄ - je nach Region - für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an. Die Kommission nimmt die Verpflichtungserklärung Deutschlands zur Kenntnis, die entsprechenden Bruttosätze nicht zu überschreiten (vgl. Rdnr. 4).

⁴ Teil II, Ziff. 2.5., Fußnote 9 des Rahmenplans.

⁵ Teil II, Ziff. 2.5., Fußnote 9 des Rahmenplans.

⁶ Teil II, Ziff. 3.2.2 des Rahmenplans.

⁷ Vgl. auch Rdnrn. 5 und 23 der Beihilfesache N 195/99.

- (12) Bei Vorhaben über 50 Mio. € oder 100 Mio. € wird die in NSÄ ausgedrückte Förderhöchstgrenze nach Maßgabe der Ziffern 21, 25 und 26 des Multisektoralen Rahmens abgeändert. Die Kommission nimmt die Verpflichtungserklärung Deutschlands zur Kenntnis, die Bruttoförderhöchstsätze nicht zu überschreiten (vgl. Rdnr. 4), sowie den Hinweis in Fußnote 17 (Teil II des Rahmenplans), der auf die Vorschriften für Einzelanmeldungen verweist.

3.2. Von Deutschland vorgeschlagene Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und ihre Regionalförderhöchstsätze

- (13) Die Kommission akzeptiert, dass Deutschland die Arbeitsmarktregionen als homogene geographische Messeinheit verwendet, und sieht dies mit Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich der Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar an⁸. Sie bestätigt gleichfalls, dass die zur Bestimmung der vorgeschlagenen Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag herangezogenen Indikatoren und die Methodik alle Voraussetzungen unter Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 der Regionalbeihilfeleitlinien erfüllen⁹.
- (14) Die Kommission hat das Abweichungserfordernis in bezug auf die vorgeschlagenen Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geprüft und sieht diese Fördergebiete für mit Ziffer 3.10.3 dritter Gedankenstrich der Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar an¹⁰. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Deutschland die Arbeitsmarktregion Berlin - bestehend aus der Stadt Berlin sowie dem zum Land Brandenburg gehörenden Umland - ebenfalls als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagen hat.
- (15) Die Kommission sieht die Auswahl der c-Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an, da sie den Kriterien unter Ziffer 3.10 der Regionalbeihilfeleitlinien entspricht.
- (16) Die von Deutschland angewandten Regionalförderhöchstsätze¹¹ betragen in den drei Gebieten Hameln-Pyrmont, Stadt Hof und Stadt Passau 10 % NSÄ, in der Arbeitsmarktregion Berlin 20 % NSÄ und in den übrigen Gebieten 18 % brutto.
- (17) Die Kommission sieht diese Regionalförderhöchstsätze gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an, da sie die Höchstsätze unter Ziffer 4.8 Absatz 4 der Leitlinien nicht überschreiten. Die Kommission weist darauf hin, dass auch die Beihilfenobergrenze von 18 % - in NSÄ ausgedrückt - für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird, und nimmt die Verpflichtungserklärung Deutschlands zur Kenntnis, deren Bruttowert nicht zu überschreiten (vgl. Rdnr. 4).

⁸ Vgl. auch Rdnrn. 42 bis 46 der Beihilfesache C 47/99.

⁹ Vgl. auch Rdnrn. 47 bis 49 der Beihilfesache C 47/99.

¹⁰ Vgl. auch Rdnr. 59 der Beihilfesache C 47/99.

¹¹ Vgl. auch Rdnrn. 62-69 der Beihilfesache C 47/99.

- (18) In Fällen, in denen der Multisektorale Regionalbeihilferahmen 2002 Anwendung findet, sind Vorhaben in der Kunstfaser- und Stahlindustrie nicht förderfähig. Außerdem müssen die Regionalförderhöchstsätze gekürzt werden. Deshalb sieht die Kommission für Vorhaben im Kfz-Sektor, deren förderfähige Kosten 50 Mio. € oder deren Beihilfevolumen, ausgedrückt in Bruttosubventionsäquivalent, 5 Mio. € überschreiten, eine Regionalförderhöchstgrenze von 3 % NSÄ, 6 % NSÄ oder 5,4 % NSÄ je nach Region für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an. Die Kommission nimmt die Verpflichtungserklärung Deutschlands zur Kenntnis, 5,4 % brutto nicht zu überschreiten.
- (19) Bei Vorhaben über 50 Mio. € oder 100 Mio. € wird die in NSÄ ausgedrückte Förderhöchstgrenze nach Maßgabe der Ziffern 21, 25 und 26 des Multisektoralen Rahmens abgeändert. Die Kommission nimmt die Verpflichtungserklärung Deutschlands zur Kenntnis, die Bruttowerte nicht zu überschreiten (vgl. Rdnr. 4) - ausgenommen in den Fördergebieten Berlin, Hameln-Pyrmont, Stadt Hof und Stadt Passau, in denen die NSÄ-Werte maßgebend sind. Die Kommission nimmt ebenfalls den Hinweis in Fußnote 17 (Teil II des Rahmenplans) zur Kenntnis, der auf die Vorschriften für Einzelanmeldungen verweist.

4. GEMEINSAME KRITERIEN

- (20) Die Kommission bestätigt, dass die deutschen Förderhöchstsätze in den meisten Fällen unterhalb der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung festgelegten Obergrenzen liegen. Unterhalb dieser Obergrenzen nimmt Deutschland weitere Differenzierungen vor. Diese Abstufung und die Tatsache, dass die in der Fördergebietskarte festgelegten Förderhöchstsätze im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können, veranlasst die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass die Fördergebietskarte den Kriterien unter Ziffer 4.8. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung angemessene Rechnung trägt.
- (21) Da die Regionalförderhöchstsätze auch im Falle einer Kumulierung von Regionalbeihilfen Anwendung finden, erfüllt Deutschland auch die Voraussetzungen von Ziffer 4.18 der Regionalbeihilfeleitlinien.
- (22) Außerdem stellt die Kommission fest, dass die Regionalförderhöchstsätze im Vergleich zu der bis Dezember 1999 gültigen deutschen Fördergebietskarte nicht angehoben wurden (vgl. staatliche Beihilfe Nr. N 613/96).
- (23) Alle von Deutschland vorgeschlagenen Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag entsprechen der Entscheidung der Kommission zur Festsetzung der Bevölkerungshöchstgrenze (vgl. Schreiben der Kommission vom 30. Dezember 1998 an Deutschland)¹².
- (24) Folglich sieht die Kommission die deutsche Fördergebietskarte für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an. Die Kommission weist darauf hin, dass Deutschland alle auf die Förderung der Regionalentwicklung ausgerichteten Beihilfen, zu deren Rechtsgrundlage nach

¹² Vgl. Rdnr. 16 der Staatlichen Beihilfe Nr. N 195/99 und Rdnr. 58 der Beihilfesache C 47/99.

Maßgabe des Gemeinschaftsrechts diese Entscheidung der Kommission über die deutsche Fördergebietskarte 2004-2006 gehört und für die deshalb ein höherer Förderhöchstsatz gemäß den von der Kommission erlassenen Regelungen für staatliche Beihilfen (z. B. Verordnungen 68/2001, 70/2001, 2204/2002, Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen und Risikokapital) oder ein niedrigerer Förderhöchstsatz (z. B. Multisektoraler Regionalbeihilferahmen) gilt, bis spätestens 31. Dezember 2006 für bestimmte Vorhaben bereits bekannter Begünstigter gewähren muss.

5. ENTSCHEIDUNG

Die Kommission hat dementsprechend entschieden,

- die deutsche Fördergebietskarte für mit dem EG-Vertrag vereinbar anzusehen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Wenn innerhalb dieser Frist kein begründeter Antrag vorliegt, wird die Kommission davon ausgehen, dass Sie der Weitergabe an Dritte und der Veröffentlichung des vollen Wortlauts dieses Schreibens in deutscher Sprache auf der Internetseite http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/state_aids/ zustimmen.

Dieser Antrag ist mit Schreiben oder Telefax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Kanzlei Staatliche Beihilfen
B-1040 Brüssel
Fax +32 2 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission